

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 233/2014****vom 24. Oktober 2014****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2015/1457]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 278/2014 der Kommission vom 19. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 hinsichtlich einer Präzisierung, Harmonisierung und Vereinfachung des Einsatzes von Sprengstoffspurendetektoren⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss 2014/1200/EU der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/774/EU der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit bezüglich Fracht und Postsendungen ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss 2014/1635/EU der Kommission vom 17. März 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/774/EU hinsichtlich der Präzisierung, Angleichung und Vereinfachung des Einsatzes von Sprengstoffspurendetektoren ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 66he (Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32014 R 0278**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 278/2014 der Kommission vom 19. März 2014 (ABl. L 82 vom 20.3.2014, S. 3)“.

2. Unter Nummer 66hf (Beschluss K(2010)774 endgültig der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32014 D 1200**: Durchführungsbeschluss 2014/1200/EU der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/774/EU der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit bezüglich Luftfracht und Postsendungen,

— **32014 D 1635**: Durchführungsbeschluss 2014/1635/EU der Kommission vom 17. März 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/774/EU hinsichtlich der Präzisierung, Angleichung und Vereinfachung des Einsatzes von Sprengstoffspurendetektoren“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 278/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 20.3.2014, S. 3.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Kurt JÄGER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.